



Richtlinie
für das Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von
Finanzhilfegesuchen
in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 2015 über
Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution

vom 9. Dezember 2015 (Stand am 16. April 2018)

Der Stellvertretende Direktor fedpol,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 2015 über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution¹,

erlässt folgende Richtlinie:

Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Bearbeitung von Gesuchen um Finanzhilfe, die gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 2015 über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (nachfolgend: Verordnung) beim Bundesamt für Polizei (fedpol) eingereicht und durch dieses geprüft werden.

Art. 2 Eintreten

¹ fedpol tritt auf ein Gesuch ein, wenn dieses fristgerecht (siehe Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung) und mit allen verlangten Unterlagen (Art. 3) eingereicht wird. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.

² fedpol kontrolliert die Gesuche auf Vollständigkeit und fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen und zusätzliche Informationen ein.

Art. 3 Einzureichende Unterlagen

¹ Ein Gesuch ist vollständig, wenn in Papierform folgende Unterlagen eingereicht werden:

- das ausgefüllte Gesuchsformular für die Unterstützung von Projekten (abrufbar auf der Homepage von fedpol); dieses Formular ist zusätzlich in elektronischer Form zuzustellen;
- die weiteren, gemäss Gesuchsformular verlangten Unterlagen, im Einzelnen:
 - a) die Statuten der gesuchstellenden Organisation;

¹ SR 311.039.4

- b) der letzte Geschäftsbericht;
- c) das Budget der Organisation für das laufende Jahr sowie Budget und Finanzplan für die Folgejahre;
- d) das für das Projekt festgelegte Budget;
- e) ein auf die gesuchstellende Organisation lautender Einzahlungsschein.

² Dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin steht es frei, neben den unter Absatz 1 erwähnten Dokumenten weitere Unterlagen beizulegen, die für das Verständnis der zu unterstützenden Massnahme von Bedeutung sind, wie etwa Ideenbeschrieb, Medienberichte, Prospekte oder Broschüren.

³ fedpol kann beim Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin zusätzliche, für die Beurteilung des Ersuchens erforderliche Informationen anfordern.

Art. 4 Materielle Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfe

¹ Grundsätzlich werden weder Projektentwicklungskosten und Ausgaben für Vor- und Bedürfnisabklärungen noch bereits erbrachte Leistungen finanziert.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss nachweisen, dass er oder sie über das für die zu unterstützende Massnahme erforderliche Fachwissen und die nötige praktische Erfahrung in der Arbeit mit Personen, die in der Prostitution tätig sind, verfügt.

³ Da die Finanzhilfe von fedpol höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten des Projekts ausmachen darf (Art. 6 der Verordnung), muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin belegen, dass die Finanzierung von mindestens 50 Prozent der budgetierten Projektkosten bereits gesichert ist.

⁴ Anrechenbare Kosten (Art. 6 der Verordnung) können in einer finanziellen Leistung, in der Erbringung von Arbeitsleistung, in der Zurverfügungstellung von Infrastruktur usw. bestehen. Sie sind so präzise wie möglich darzulegen.

Art. 5 Materielle Prüfung der Gesuche und Entscheid von fedpol

¹ fedpol prüft die Gesuche und kann Stellungnahmen von aussenstehenden Fachexperten einholen.

² fedpol teilt dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin den Entscheid (Art. 11 der Verordnung) über das Gesuch in der Regel bis Ende November des Jahres der Gesuchseinreichung schriftlich mit. fedpol gewährt die Finanzhilfen auf der Grundlage einer Verfügung oder eines Vertrages (Art. 9 der Verordnung)

Art. 6 Berichterstattung

¹ Zusätzlich zum Schlussbericht (Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung) kann im Vertrag oder in der Verfügung die Einreichung eines Zwischenberichts verlangt werden.

Art. 7 Subventionsrechtliche Massnahmen bei nachträglichen Anpassungen am Projekt

¹ Treten nach erfolgter Gesucheingabe oder während der Durchführung einer unterstützten Massnahme wesentliche Änderungen gegenüber der im eingereichten Gesuch gemachten Angaben ein (namentlich bezüglich Inhalt und Umfang der Massnahme, Trägerschaft, Finanzierung oder Zeitplan), so hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin diese Änderungen fedpol umgehend zu melden.

² Erweisen sich die Änderungen qualitativ oder quantitativ als so wesentlich, dass sich das ursprüngliche Ziel der Massnahme nicht mehr oder nur noch teilweise erzielen lassen wird, so kann fedpol die Massnahmen nach Art. 28 ff. des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990² ergreifen.

Art. 8 Veröffentlichung der Finanzhilfen

fedpol veröffentlicht in geeigneter Weise einen Kurzbeschrieb der Massnahmen, die es mit einer Finanzhilfe unterstützt, einschliesslich der Angabe der unterstützten Organisation.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bundesamt für Polizei fedpol

Der Stellvertretende Direktor



René Bühler

² SR 616.1

